

Meaux 845 an, wie M_1 und S besagen? Denn man wird an der Richtigkeit der Quellenangaben vorab solcher vereinzelt auftretender Konzilsbeschlüsse bekanntermassen meist zweifeln müssen.

Zunächst wäre zur Beantwortung der Frage hervorzuheben, dass ein Bedenken darüber, ob der ganze Kanon wegen seiner verhältnismässigen Länge überhaupt einen Konzilsbeschluss darstelle, nicht am Platze sei. Man weiss aus den Akten besonders Karolingischer Synoden, dass deren Kanones oft lange Ausführungen darstellen, gespickt mit mannigfachen Bibelzitaten und Väterstellen. V. Krause hat auf diesen Umstand gegenüber den Ansichten von Wasserschleben und Phillips vor mehreren Jahren ausdrücklich hingewiesen¹. Gerade die Beschlüsse von Meaux aber stehen, was Umfang anlangt, mehrfach unserem Kanon kaum nach². Sie zeigen auch im Prinzip die gleiche Anlage wie dieser und namentlich eine ausgiebige Benützung von Stellen der hl. Schrift und der Väter. Ja, genauer besehen, finden sich dort wie hier die gleichen sprachlichen und stilistischen Eigentümlichkeiten. Doch darauf müssen wir kurz eingehen.

Besonders auffällig ist die zahlreiche Verwendung des Wortes 'quicumque' in unserem Kanon wie in den übrigen Beschlüssen von Meaux³; 'saltim' steht auch Meld. c. 32 und 82; dem Ausdruck 'Christi mandatis' entspricht der andere 'mandatum Domini' in c. 28. 29. 35 und 83; die Einführung einer Paulusstelle mit 'secundum apostolum' findet sich auch in c. 61; das Wort 'conversatio' (Lebensführung) steht in den Meldenser Beschlüssen in häufiger Verwendung⁴. An stilistischen Wendungen fällt in den letzteren vornehmlich der häufige Gebrauch der Gerundivkonstruktion, zumal am Anfang, auf⁵; daran ist auch in unserem Kanon kein Mangel. Bezeichnend ist der Uebergang zum Schlussatz mit 'quapropter', der öfter im Conc. Meld. angewendet wird⁶. Dem Ausdruck 'dominus testatur dicens' steht hier der andere 'dominus ostendit dicens' gegenüber in c. 39. Kurz, wenn man die Beschlüsse des Meldenser Konzils und den Kanon Scelerosi in einem Zuge liest,

1) Die Akten der Triburer Synode, N. A. XVII (1892), 66 f.

2) Vgl. besonders c. 40. 61. 73 (nach Krause's Ausgabe MG. Capit. II).

3) In c. 26. 42. 43. 47. 63. 64. 71. 72. 74. 82. 83. 4) In c. 25. 26. 35. 52. 59. 72. 75. 5) Vgl. c. 26. 40. 41. 42. 43 und öfter. 6) Siehe c. 26. 41. 58. 61.